

Kreisblatt für den Kreis Gießen.

Nr. 113

24. Dezember

1915

Bekanntmachung

über Zeitungsanzeigen. Vom 16. Dezember 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichsgesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1. Anzeigen, in denen Gegenstände des täglichen Bedarfs, insbesondere Nahrungs- und Futtermittel aller Art, sowie rohe Naturerzeugnisse, Feß- und Leuchtstoffe, Drogenmittel oder Gegenstände des Kriegsbedarfs angeboten werden, oder in denen zur Abgabe von Angeboten über solche Gegenstände aufgefordert wird, dürfen in periodischen Druckschriften nur mit Angabe des Namens oder der Firma sowie der Wohnung oder der Geschäftsstelle des Anzeigenden zum Abdruck gebracht werden.

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden können Ausnahmen zulassen.

§ 2. Zu widerhandlungen werden mit Geldstrafe bis zu eintausend Mark oder mit Haft oder mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

§ 3. Diese Verordnung tritt mit dem 18. Dezember 1915 in Kraft.

Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Auferkrafttretens.

Berlin, den 16. Dezember 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Debrück.

Bekanntmachung

über die Bereitung von Kuchen. Vom 16. Dezember 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichsgesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1. In gewerblichen Betrieben, insbesondere in Bäckereien, Konditoreien, Feß-, Zwieback- und Kuchenfabriken aller Art, in Gast-, Schank- und Speisewirtschaften, Stadtküchen und Erfrischungsräumen, sowie in Vereinsräumen dürfen zur Bereitung

1. von Kuchenfeß keine Eier oder Eierkonserven und auf 500 Gramm Mehl oder mehlartige Stoffe nicht mehr als 100 Gramm Feß und 100 Gramm Zucker,

2. von Tortenmasse auf 500 Gramm Mehl oder mehlartige Stoffe nicht mehr als 150 Gramm Eier oder Eierkonserven, 150 Gramm Feß und 150 Gramm Zucker,

3. von Rohmasse für Makronen auf 500 Gramm Mandeln nicht mehr als 150 Gramm Zucker und von Makronen auf 500 Gramm Rohmasse nicht mehr als 500 Gramm Zucker verwendet werden. Die Verwendung von Backpulver als Triebmittel ist gestattet, die Verwendung von Hefe ist verboten.

In den im Absatz 1 genannten Betrieben und Räumen dürfen nicht bereitet werden:

Backwaren in siedendem Feß,

Backwaren unter Verwendung von Mohn,

Baumküchen,

Creme unter Verwendung von Eiweiß, Feß, Milch oder Sahne jeder Art,

Feßstreuel.

Teige und Massen, die außerhalb der genannten Betriebe und Räume hergestellt sind, dürfen in diesen Betrieben und Räumen nicht ausgebacken werden.

§ 2. Im Sinne dieser Verordnung gelten alle Backwaren, zu deren Bereitung mehr als 10 Gewichtsteile Zucker auf 90 Gewichtsteile Mehl oder mehlartige Stoffe verwendet werden, als Kuchen oder Torten.

Als Feß im Sinne dieser Verordnung gelten Butter und Butterfett, Margarine, Kunstspeisefett sowie tierische und pflanzliche Fette und Oele aller Art.

§ 3. Die Beamten der Polizei und die von der Polizei beauftragten Sachverständigen sind befugt, in die Geschäftsräume der dieser Verordnung unterliegenden Personen jederzeit einzutreten, daselbst Besichtigungen vorzunehmen, Geschäftsaufzeichnungen einzusehen und nach ihrer Auswahl Proben zur Untersuchung gegen Empfangsbestätigung zu entnehmen.

Die Unternehmer und die von ihnen bestellten Betriebsleiter und Aufsichtsbeamten sind verpflichtet, den Beamten der Polizei und den Sachverständigen Auskunft über das Verfahren bei Herstellung der Erzeugnisse und über die zur Verarbeitung gelangenden Stoffe, insbesondere auch über deren Menge und Herkunft, zu erteilen.

§ 4. Die Sachverständigen sind, vorbehaltlich der dienstlichen Berichterstattung und der Anzeige von Gesetzwidrigkeiten, verpflichtet, über die Einrichtungen und Geschäftsverhältnisse, welche durch die Aufsicht zu ihrer Kenntnis kommen, Verschwiegenheit zu beobachten und sich der Mitteilung und Bewertung der Ge-

schäfts- und Betriebsgeheimnisse zu enthalten. Sie sind hierauf zu vereidigen.

§ 5. Die Unternehmer haben einen Abdruck dieser Verordnung in ihren Verlaß- und Betriebsräumen auszuhängen.

§ 6. Die Vorschriften dieser Verordnung sind auch auf Verbrauchervereinigungen Anwendung.

§ 7. Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung. Sie können weitergehende Anordnungen zur Beschränkung der Feß-, Eier- und Zuckerverwendung treffen.

Der Reichskanzler kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen.

§ 8. Mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten wird bestraft:

1. wer den Vorschriften des § 1 oder des § 3 Abs. 2 zu widerhandelt;
2. wer der Vorschrift des § 4 zuwider Verschwiegenheit nicht beobachtet oder der Mitteilung oder Bewertung von Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen sich nicht enthält;
3. wer den im § 5 vorgeschriebenen Aushang unterläßt;
4. wer den auf Grund des § 7 Abs. 1 erlassenen Bestimmungen zu widerhandelt.

In dem Falle der Nr. 2 tritt die Verfolgung nur auf Antrag des Unternehmers ein.

§ 9. Die zuständige Behörde kann Betriebe schließen, deren Unternehmer oder Leiter sich in Befolgung der Vorschriften unzulässig zeigen, die ihnen durch diese Verordnung oder die dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen auferlegt sind.

Gegen die Verfügung ist Beschwerde zulässig. Über die Beschwerde entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig. Die Beschwerde bewirkt keinen Aufschub.

§ 10. Die Vorschriften dieser Verordnung finden keine Anwendung auf Feß, Zwieback, Honig, Pfeffer- und Lebkuchenfabriken, soweit zu Feß, Zwieback, Honig, Pfeffer- oder Lebkuchen Getreide oder Mehl verarbeiten, das ihnen von der Reichsgetreidestelle, von den Heeresverwaltungen oder von der Marineverwaltung geliefert ist. Sie gelten ferner nicht für Zwieback, der für Rechnung der Heeresverwaltungen, der Marineverwaltung oder der Vereinslazarette der freiwilligen Krankenpflege hergestellt wird.

§ 11. Die Vorschriften der Verordnung über die Bereitung von Backwaren in der Fassung vom 31. März 1915 (Reichsgesetzbl. S. 204) sowie die Vorschriften der in §§ 47 bis 49 der Verordnung über den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl aus dem Erntejahr 1915 vom 28. Juni 1915 (Reichsgesetzbl. S. 363) bleiben unberührt.

§ 12. Diese Verordnung tritt mit dem 18. Dezember 1915 in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Auferkrafttretens.

Berlin, den 16. Dezember 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Debrück.

Bekanntmachung

über die Bereitung von Kuchen. Vom 20. Dezember 1915.

Auf Grund von § 7 der Verordnung des Bundesrats über die Bereitung von Kuchen vom 16. Dezember 1915 (Reichsgesetzblatt S. 823 ff.) wird folgendes bestimmt:

Basisstätige Behörde ist das Kreisamt, höhere Verwaltungsbehörde der Provinzialausschuß.

Darmstadt, den 20. Dezember 1915.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

v. Homburg.

Krämer.

Bekanntmachung

über die Herstellung von Süßigkeiten und Schokolade.

Vom 16. Dezember 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichsgesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1. Gewerbliche Betriebe, in denen Süßigkeiten hergestellt werden, dürfen im Jahre 1916 nur noch die Hälfte der Budernmenge zu Süßigkeiten verarbeiten, die sie in der Zeit vom 1. Oktober 1914 bis 30. September 1915 hierzu verarbeitet haben.

Die näheren Bestimmungen erlässt der Reichskanzler.

§ 2. Milch und Sahne jeder Art sowie Fett dürfen zur gewöhnlichen Herstellung von Süßigkeiten und Schokolade nicht verwendet werden.

§ 3. Als Schokolade im Sinne dieser Verordnung gelten alle Zubereitungen aus Kakaomasse und Zucker, auch unter Zusatz von Kakaozett, Kakao butter, Gewürzstoffen sowie Nusskernen, Mandeln und dergleichen.

Als Süßigkeiten im Sinne dieser Verordnung gelten Zuckerwaren jeder Art, insbesondere Bonbons, Dragees, Pralines, Bonbons, Marzipansachen, Christbaumzuckerlachen, Österzuckerlachen.

Als Fett im Sinne dieser Verordnung gelten Butter, Butterfett, Margarine, Kunstmargarinfett sowie tierische und pflanzliche Öle und Fette aller Art, mit Ausnahme von Kakao- und Kakaofett.

§ 4. Die Beamten der Polizei und die von der zuständigen Behörde beauftragten Sachverständigen sind befugt, in die Räume der Betriebe, die von den Vorschriften der §§ 1 und 2 betroffen werden, jederzeit einzutreten, dafelbst Beobachtungen vorzunehmen, Geschäftsauszeichnungen einzusehen und nach ihrer Auswahl Proben zur Untersuchung gegen Empfangsbefähigung zu entnehmen.

Die Unternehmer sowie die von ihnen bestellten Betriebsleiter und Aufsichtsverwaltungen sind verpflichtet, den Beamten der Polizei und den Sachverständigen Auskunft über das Verfahren bei Herstellung der Erzeugnisse, über die zur Verarbeitung gelangenden Stoffe, insbesondere auch über deren Menge und Herkunft, zu erteilen.

§ 5. Die Sachverständigen sind, vorbehaltlich der dienstlichen Berichterstattung und der Anzeige von Gesetzwidrigkeiten, verpflichtet, über die Einrichtungen und Geschäftsverhältnisse, welche durch die Aufsicht zu ihrer Kenntnis kommen, Verschwiegenheit zu beobachten und sich der Mitteilung und Verwertung der Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse zu enthalten. Sie sind hierauf zu vereidigen.

§ 6. Die Unternehmer der von den Vorschriften der §§ 1 und 2 betroffenen Betriebe haben einen Abdruck dieser Verordnung in ihren Betriebsräumen auszuhängen.

§ 7. Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung.

Der Reichskanzler kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen.

§ 8. Mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten wird bestraft:

1. wer den Vorschriften des § 1 Abs. 1, des § 2 oder des § 4 Abs. 2 zuwiderhandelt;
2. wer der Vorschrift des § 5 zuwider Verschwiegenheit nicht beobachtet oder der Mitteilung oder Bewertung von Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen sich nicht enthält;
3. wer den im § 6 vorgeschriebenen Aufhang unterlässt;
4. wer den auf Grund des § 1 Abs. 2 oder des § 7 Abs. 1 erlassenen Bestimmungen zuwiderhandelt.

In dem Falle der Nr. 2 tritt diese Verfolgung nur auf Antrag ein.

§ 9. Die zuständige Behörde kann Betriebe schließen, deren Unternehmer oder Leiter sich in Befolgung der Pflichten unzulässig zeigen, die ihnen durch diese Verordnung oder die dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen auferlegt sind.

Gegen die Verfolgung ist Beschwerde zulässig. Über die Beschwerde entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig. Die Beschwerde bewirkt keinen Aufschub.

§ 10. Diese Verordnung tritt mit dem 18. Dezember 1915 in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Maßnahmeneintritts.

Berlin, den 16. Dezember 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Deler.

Bekanntmachung

über die Herstellung von Süßigkeiten und Schokolade.

Vom 20. Dezember 1915.

Auf Grund des § 7 der Verordnung des Bundesrats vom 16. Dezember 1915 über die Herstellung von Süßigkeiten und Schokolade (RGBl. Seite 821) werden als zuständige Behörden im Sinne von §§ 4, 9 der Verordnung in den Städten von über 20 000 Einwohnern die Oberbürgermeister, im übrigen die Kreisämter bestimmt. Höhere Verwaltungsbehörde im Sinne von § 9 Abs. 2 der Verordnung ist der Provinzialausschuss.

Darmstadt, den 20. Dezember 1915.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
v. Homburg.

Krämer.

Bekanntmachung

betreffend Abkürzung der Wartezeit in der Angestelltenversicherung.
Vom 9. Dezember 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen.

Die im § 395 des Verjüngungsgesetzes für Angestellte bestimmte Frist, innerhalb welcher eine Abkürzung der Wartezeit zum Bezug der Leistungen dieses Gesetzes gestattet werden kann, wird für alle Personen, die vor dem 1. Januar 1916 zu den Angestellten im Sinne des § 395 gehören, bis zum Schluß des jüngsten Kalenderjahrs verlängert, welches auf das Jahr folgt, in welchem der Krieg beendet ist.

Berlin, den 9. Dezember 1915.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage: Gaspar.

Bekanntmachung

über die Preise von Marmeladen. Vom 14. Dezember 1915.

Auf Grund der Verordnung des Bundesrats vom 11. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 754) wird über die Regelung der Preise für Marmeladen folgendes bestimmt:

I.

Im Sinne dieser Bekanntmachung gelten als Sorte I: Marmeladen, die aus nur einer Fruchtart hergestellt werden, mit Ausnahme von Apfelmarmeladen;

Sorte II: Marmeladen, die aus höchstens vier Fruchtarten hergestellt werden, sofern sie nicht unter Sorte I fallen und nicht eine Apfelinwage von mehr als der Hälfte der Gesamtmenge enthalten;

Sorte III: Reine Apfelmarmeladen sowie Marmeladen aus Früchten aller Art, sofern sie nicht unter die Sorten I und II fallen und nicht eine Einwage von Fruchtrückständen von mehr als ein Viertel der Gesamtmenge enthalten;

Sorte IV: Marmeladen aus Früchten oder Fruchtrückständen ohne Zusatz von Rüben und Kartoffeln, sofern sie nicht unter Sorte I bis III fallen (Kunstmarmeladen);

Sorte V: Marmeladen mit Zusatz von Rüben und Kartoffeln.

II.

Der Preis für 50 Kilogramm darf beim Verkauf durch den Hersteller folgende Sätze nicht überschreiten:

	bei Sorte II	Sorte III	Sorte IV	Sorte V
	Mark	Mark	Mark	Mark

1. bei Verpackung in Fässern oder in sonstigen Gefäßen über 15 Kilogramm einschließlich Verpackung...	45,00	35,00	30,00	25,00
2. bei Verpackung in Blecheimern oder in sonstigen Gefäßen (außer Fässern) von über 10 bis einschließlich 15 Kilogramm von 5 bis einschließlich 10 Kilogramm	43,00	34,00	29,00	25,00
3. von 10 bis einschließlich 15 Kilogramm	47,00	37,00	32,00	27,50
4. unter 5 Kilogramm	51,00	41,00	35,00	30,00

Die Preise schließen die Kosten der Verpackung, die Beförderung zur nächsten Verladestelle (Bahn- oder Wasserweg) des Herstellers und die Verladung baselst ein. Sie werden in den Fällen unter 1 nach dem Reingewicht, in den Fällen unter 2 nach dem Rohgewicht (brutto für netto) berechnet.

Die Preise gelten nicht für den Verkauf durch den Hersteller an den Verbraucher.

Für Sorte I werden Höchstpreise vorläufig nicht festgesetzt.

III.

Insofern für Marmeladen gemäß § 3 der Verordnung vom 11. November 1915 Höchstpreise für die Abgabe im Kleinhandel an den Verbraucher festgesetzt werden, dürfen sie für 0,5 Kilogramm folgende Sätze nicht überschreiten:

	bei Sorte II	Sorte III	Sorte IV	Sorte V
	Mark	Mark	Mark	Mark

1. beim Verkaufe von pfundweise ausgewogenen Ware	0,60	0,50	0,40	0,35
2. beim Verkauf in ganzen Blecheimern oder sonstigen Gefäßen von über 10 bis einschließlich 15 Kilogramm von 5 bis einschließlich 10 Kilogramm	0,55	0,45	0,36	0,32
3. von 10 bis einschließlich 15 Kilogramm	0,60	0,50	0,40	0,35
4. unter 5 Kilogramm	0,65	0,55	0,44	0,38

Die Preise werden in den Fällen unter 1 nach dem Reingewicht, in den Fällen unter 2 nach dem Rohgewicht (brutto für netto) berechnet.

Bei einer Herabsetzung der Herstellerpreise gemäß § 2 der Verordnung vom 11. November 1915 ermäßigen sich die Sätze entsprechend.

IV.

Diese Bestimmungen treten mit dem 1. Januar 1916 in Kraft.
Berlin, den 14. Dezember 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Deler.

Bekanntmachung

über Vorratserhebungen, vom 20. Dezember 1915.

Auf Grund von § 6 der Verordnung des Bundesrats über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 (R.-G.-Bl. S. 54) wird folgendes bestimmt:

§ 1. Als Behörden, die berechtigt sind, Auskunft über sämtliche in § 1 der Verordnung näher bezeichneten Vorräte zu verlangen, werden in den Städten von über 20 000 Einwohnern die Oberbürgermeister, im übrigen die Kreisämter bestimmt. Weiterhin ist noch die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums berechtigt, Auskunft über die in § 1 der Verordnung bezeichneten Vorräte an Gegenständen des Kriegsbedarfes und an Gegenständen, die zur Herstellung von Kriegsbedarfssorten dienen, zu verlangen.

§ 2. Die nach § 1 zuständigen Behörden können bei Durchführung der Maßnahmen gemäß §§ 3, 4 der Verordnung die Mitwirkung der Ortspolizeibehörden in Anspruch nehmen.

§ 3. Die Bekanntmachung tritt sofort in Kraft.

Darmstadt, den 20. Dezember 1915.

Großherzogliches Ministerium des Innern
v. Homberg. Krämer.

Indem wir vorstehende Bekanntmachung zur öffentlichen Kenntnis bringen, weisen wir auf unsere Veröffentlichung vom 27. Oktober 1915 (Kreisblatt Nr. 96) hin.

Gießen, den 21. Dezember 1915.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.
J. V.: Langermann.

Nr. W. III 1577/10. 15. R. N. A.

Bekanntmachung, betreffend Beschlagnahme, Verwendung und Veräußerung von Bastfasern (Jute, Flachs, Ramie, europäischer Hanf und überseeischer Hanf) und von Erzeugnissen aus Bastfasern. Vom 23. Dezember 1915.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Eruchen des Königlichen Kriegsministeriums hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerk, daß jede Zu widerhandlung, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgeisen höhere Strafen verhängt sind, gemäß den Bekanntmachungen über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915, 9. Oktober und 25. November 1915 und den Bekanntmachungen über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915, 3. September 1915 und 21. Oktober 1915 bestraft wird.*

§ 1.

Bon der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen:

a) alle Bastfasern im Stroh und in rohem, ganz oder teilweise gebleichtem, kremiertem oder gefärbtem Zustande.

Als Bastfasern im Sinne dieser Bekanntmachung sind anzusehen:

Jute, Flachs, Ramie, europäischer Hanf (außereuropäischer Hanf, wie Manilahans, Sijalhans oder die indischen Hanfarten, Neuseelandflachs und andere Seilfasern), sowie alle bei der Bearbeitung entstehenden Bergarten und Abfälle.

b) Erzeugnisse aus Bastfasern.

Nicht betroffen werden diejenigen Mengen von Bastfasern oder Erzeugnissen aus ihnen, welche nach dem 25. Mai 1915 aus dem Reichsausland (nicht Hollaßland) nachweislich eingeführt sind (vgl. § 7). Die von der deutschen Heeresmacht besetzten feindlichen Gebiete gelten nicht als Ausland im Sinne dieser Bekanntmachung. Doch werden die in der Zeit vom 25. Mai 1915 bis 1. September 1915 aus Belgien eingeführten Bastfasern von der Bekanntmachung nicht betroffen.

§ 2.

Beschlagnahme.

Beschlagnahmt werden hiermit:

a) die in § 1a bezeichneten Bastfasern mit Ausnahme des Bastfaserstrohes und der Abfälle;

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird bestraft:

1. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verläuft oder kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt,
2. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zu widerhandelt,
3. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zu widerhandelt.

II.

Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft. Auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für den Staat verhafat werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten und zu führen unterläßt.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten und zu führen unterläßt.

- b) die fabenartigen Halb- und Fertigerzeugnisse aus Bastfasern, wie Garne, Bürne, Seilabfälle;
- c) alle nach Maßgabe des § 4, Nr. 2 auf Vorrat fertiggestellten Halb- und Fertigerzeugnisse aus Bastfasern.

§ 3.

Allgemeine Verarbeitungserlaubnis.

1. Das Bleichen und Färben roher Garne in den Nummern bis 28 englisch einschließlich bleibt erlaubt.

2. Färben bleibt erlaubt:

a) die Herstellung von Garnen, die nachweislich zur Herstellung von Nähgarnen bzw. Nähzwirnen bestimmt sind.

Werden Garne für die Verarbeitung zu Nähgarnen bzw. Nähzwirnen vom Hersteller abgegeben, so hat der Abnehmer schriftlich zu versichern, daß das Garn zu Nähgarn bzw. Nähzwirn verarbeitet werden soll. Diese Sicherung ist von dem Hersteller als Nachweis über die Abgabe des Garnes aufzubewahren.

b) die Herstellung von Seilwaren in den handwerksmäßig geführten Betrieben, soweit sie zur Aufarbeitung der am 15. August 1915 in dem betreffenden Betriebe vorhanden gewesenen Bastfasern oder Halberzeugnisse erfolgt.

c) die Verarbeitung des zehnten Teiles des am jeweiligen Monatsersten vorhandenen Vorrates von folgenden Seilwaren:

Manila brown, Manila daet, Manila strings, Zaman dogue, Mexico fair average und geringer.

d) die Herstellung von Garnen und ihre Weiterverarbeitung zu Fertigerzeugnissen, wenn Rohstoff Verwendung findet, welcher zu 10 vom Hundert aus beschlagnahmten Rohstoffen und im übrigen aus einer Mischung von gerissenen Bastfaserlumpen, gerissenen gebrauchten Seilwaren, Fadenabfällen, Kardenabfällen, Papier oder zu 15 vom Hundert aus beschlagnahmten Rohstoffen und zu 85 vom Hundert nur aus Papier besteht.

e) die Herstellung von Geweben aus Rohgarn feiner als Leinen- garn Nr. 44 engl. oder aus ganz oder teilweise gebleichtem oder gefärbtem Garn feiner als Leinen- garn Nr. 29 engl. Garne, welche nur gelocht, gelten nicht als gebleicht.

f) die Verarbeitung der bei Inkrafttreten dieser Bekanntmachung auf Reichsbüchern befindlichen Garne ohne Rücksicht auf die aus ihnen anzufertigende Ware. Hierbei kann Schüggarn beliebiger Nummer verwendet werden.

§ 4.

Verarbeitungserlaubnis nur für Kriegsbedarf.

1. Die Verarbeitung und Verwendung von Bastfasern mit Ausnahme der Herstellung von Garnen feiner als Leinen- garn Nr. 28 engl.* ist erlaubt, soweit sie zur Erfüllung von unmittelbaren oder mittelbaren Aufträgen der Heeres- und Marinebehörden dienen. (Kriegslieferungen.)

Der Nachweis der Verwendung zur Erfüllung einer Kriegslieferung ist zu führen. Für jeden mittelbaren oder unmittelbaren Auftrag auf eine Kriegslieferung muß sich der Hersteller der Halb- oder Fertigerzeugnisse vor der Herstellung von Kriegslieferungen aus beschlagnahmten Beständen im Besitz eines ordnungsmäßig ausgefüllten und von der auftraggebenden Behörde unterschriebenen amtlichen Belegescheins für Erzeugnisse aus Bastfasern befinden. Vorläufe für diese Belegescheine sind bei dem Webstoffmeldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Verlängerte Gedemannstraße 11, erhältlich.

2. Auch ohne einen Auftrag auf Kriegslieferungen dürfen Halb- und Fertigerzeugnisse für Kriegsbedarf aus Bastfasern auf Vorrat nach Maßgabe der folgenden Vorschriften hergestellt werden:

a) Zu Garnen nicht feiner als Leinen- garn Nr. 28 engl. und zu Seilwaren für Kriegsbedarf dürfen Bastfasern in einem Umfang verarbeitet werden, der 20 Gewichtsteilen vom Hundert jedes einzeln am 1. Dezember 1915 vorhandenen Bestandes an gleichartigen Bastfasern gleichkommt.

Bei der Berechnung der Gesamtmenge der vorhandenen gewesenen Bestände an Bastfasern sind in Abzug zu bringen die Mengen der nach dem 25. Mai 1915 aus dem Ausland eingeführten Rohstoffe und die Mengen der gemäß § 3 Nr. 2, c bezeichneten Rohstoffe und Nr. 2, d angeführten Abfälle.

Personen, deren Vorrat am 1. Dezember 1915 geringer war als $\frac{1}{12}$ des im Jahre 1913 verarbeiteten Rohstoffgewichtes, dürfen Garn nicht feiner als Leinen- garn Nr. 28 engl. und Seilwaren für Kriegsbedarf uneingeschränkt auf Vorrat arbeiten.

Bei der Feststellung der Bestände sind als Faserstroh vorhandene Vorräte nur mit $\frac{1}{5}$ ihres Gewichtes in Rechnung zu stellen.

b) Zu Geweben für Kriegsbedarf dürfen Bastfasergarne in einem Umfang verarbeitet werden, der 25 Gewichtsteilen

*) Garne feiner als Leinen- garn Nr. 28 engl. werden auf Auftrag durch die Leinen- garn- Abrechnungsstelle Altengesellschaft, Berlin W. 56, Schinkelplatz 1—4 zugeteilt.

vom Hundert der Bastfasergarnbestände vom 1. Dezember 1915 gleichkommt.

Bei Berechnung der Gesamtmenge der Bastfasergarnbestände vom 1. Dezember 1915 ist die Menge der nach dem 25. Mai 1915 aus dem Ausland eingeschafften Garne und Zwirne nicht zu berücksichtigen.

Die auf Vorrat hergestellten Garne und Gewebe müssen getrennt von den übrigen Beständen gelagert werden. Es ist über sie ein Lagerbuch zu führen, aus welchem die Menge sowie jede Änderung und Verwendung dieser Vorräte ersichtlich sein muss.

Als Rohstoff bzw. Garnvorrat gelten die nicht in Bearbeitung genommenen Mengen. Auf Lager befindliche gehäkelte Fasern und Bergarten sind Rohstoffbestände im Sinne dieses Paragraphen; ferner sind als Vorrat alle diejenigen Halb- oder Fertigerzeugnisse anzusehen, welche die Herstellungsmaschinen (Webstuhl, Spinnstuhl, Seilschlagmaschinen und andere) verlassen haben.

§ 5.

Veräußerungserlaubnis der Bastfaseroberrohstoffe.

Trotz der Beschlagnahme ist die unmittelbare Veräußerung und Lieferung von Bastfaseroberrohstoffen an Bastfaserspinnereien und Seilereien zulässig. Eine Veräußerung und Lieferung an andere Personen ist nur zulässig, wenn diese einen schriftlichen Auftrag einer Bastfaserspinnerei oder -seilerei zur Beschaffung von Bastfaseroberrohstoffen vorweisen.

§ 6.

Veräußerungserlaubnis für Bastfasererzeugnisse.

Trotz der Beschlagnahme ist gestattet:

- die Veräußerung und Lieferung der gemäß § 2 Absatz b bezeichneten fadenartigen Erzeugnisse, wie Garne, Zwirne, Seiläden, unbeschränkt;
- die Auslieferung der gemäß § 4 Nr. 2 hergestellten Erzeugnisse nur zur Erfüllung eines Auftrags auf Kriegslieferungen (§ 4 Nr. 1).

§ 7.

Austauscheraubnis.

Gegen die nach § 1 letzter Absatz von der Beschlagnahme nicht betroffenen Rohstoffe oder Halberzeugnisse kann dieselbe Menge beschlagnahmter gleichartiger Rohstoffe bzw. Halberzeugnisse ausgetauscht werden.

§ 8.

Ausnahmen.

Ausnahmen von dieser Bekanntmachung können durch die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums in Berlin bewilligt werden. Schriftliche, mit eingehender Begründung versehene Anträge sind an das Königlich Preußische Kriegsministerium, Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Sektion W. III, Berlin SW. 48, Verlängerte Hedemannstr. 9/10, einzureichen.

§ 9.

Infrastritten.

Die Bekanntmachung tritt am 27. Dezember 1915 in Kraft.

Mit dem Infrastritten der Bekanntmachung werden die Anordnungen der Bekanntmachung, betreffend Herstellung verbot für Erzeugnisse aus Bastfasern Nr. W. I. 455/7. 15. R. R. A. aufgehoben.*

Frankfurt a. M., 23. Dezember 1915.

Stellv. Generalkommando 18. Armeekorps.

*) Anmerkung: Es wird darauf hingewiesen, daß die Einzelbeschlagnahmen von Fäte und Fäteerzeugnissen durch diese Bekanntmachung nicht aufgehoben werden.

Bekanntmachung.

Betr.: Die Ausführung des Urkundenstempelgesetzes; hier: die Erhebung des Jagdpachtstempels.

Durch Bekanntmachung vom 26. August 1912 betr. die Ausführung des Urkundenstempelgesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 17. Juli 1912 und der Bekanntmachung vom gleichen Tage (Kreisblatt Nr. 67 vom 30. August 1912) haben wir die Änderungen des Urkundenstempelgesetzes veröffentlicht.

Nach Biffer 2 der Zusatzbestimmungen zu der neuen Tarifnummer „13 a Jagdpacht“ ist der Verpächter verpflichtet, der mit der Festsetzung des Stempels beauftragten Behörde bei Meldung der in Artikel 31 dieses Gesetzes angedrohten Strafen binnen 14 Tagen von allen der Stempelstiftung unterliegenden Vereinbarungen Kenntnis zu geben. In der erwähnten Bekanntmachung vom 17. Juli 1912 ist bestimmt, daß die Festsetzung der Jahresstempelabgabe durch dasjenige Kreisamt erfolgt, in dessen Bezirk die Jagd ganz oder zum größeren Teil liegt.

Mit Rücksicht auf die demnächst bei einzelnen Jagden abgelaufene Bestandszeit verweisen wir ernst auf diese gesetzlichen Bestimmungen und fordern die Verpächter der betr. Jagden auf, ihrer Verpflichtung zur Anmeldung ungesäumt nachzukommen.

Gießen, den 2. Dezember 1915.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

Dr. Ussinger.

Betr.: wie oben.

An die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Unter Hinweis auf vorstehende Bekanntmachung machen wir darauf aufmerksam, daß Sie verpflichtet sind, von allen Vereinbarungen oder Veränderungen in Bezug auf die Gemeindejagd binnen einer 14 tägigen Frist bei Meldung der in Artikel 30 des Urkundenstempelgesetzes angedrohten Strafen berichtliche Anzeige zu erstatten.

Sollten Ihnen Vereinbarungen über die Erlaubnis zum Abschluß jagdbarer Tiere bekannt werden, so ist uns auch hierüber alsbald Mitteilung zu machen.

Gießen, den 2. Dezember 1915.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

Dr. Ussinger.

Betr.: Überwachung der in fremde Pflege gegebenen Kinder unter 6 Jahren.

An den Oberbürgermeister zu Gießen und die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Diejenigen von Ihnen, die mit der Predigtung unserer Bevölkerung vom 6. November 1915, Kreisblatt Nr. 100, noch im Rückstande sind, werden an die alsbaldige Einwendung der Überwachungsbogen oder des Fehlberichts erinnert.

Gießen, den 18. Dezember 1915.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

J. B.: Weller.

Bekanntmachung.

Betr.: Den Verkauf von Feuerwerkskörpern.

Im Hinblick auf die gegenwärtig ernsten Zeitverhältnisse darf erwartet werden, daß das Publikum in der bevorstehenden Silvesternacht keinen lärmenden Unfug verübt, der in diesem Jahre die Gefahr zahlreicher Familien besonders verleben würde. Insbesondere hat das geräuschvolle Abbrennen von Feuerwerkskörpern zu unterbleiben. Dabei machen wir ausdrücklich darauf aufmerksam, daß, soweit nicht durch die Militärbehörde der Verkauf von Feuerwerkskörpern gänzlich unterfangt ist, die Abgabe von solchen Feuerwerkskörpern, mit deren Verwendung eine erhebliche Gefahr für Personen oder Eigentum verbunden sein kann (Kanonschläge, Frösche, Schwärmer u. dgl.) an Personen verboten ist, von denen ein Mißbrauch zu befürchten ist und insbesondere an Personen unter 16 Jahren. Ebenso dürfen phosphorhaltige Sprengstoffe (Radaulörner, Krawallsteine, Kracher usw.) nicht feilgehalten werden.

Händler mit Feuerwerkskörpern, die den bestehenden Vorschriften zuwiderhandeln, werden ebenso wie die mit dem Verbrennen von Feuerwerkskörpern Unfug treibenden Personen unnachlässigt bestraft werden. Dies trifft auch zu für Eltern, Vormünder oder andere Personen, deren Obhut Kinder unter 12 Jahren oder sonstige unzurechnungsfähige Personen anvertraut sind, wenn sie es an der erforderlichen Aufsicht haben fehlen lassen, und wenn diese während der Zeit, in der sie ohne solche Aufsicht waren, die bestehenden Vorschriften übertraten haben.

Gießen, den 21. Dezember 1915.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

J. B.: Langermann.

An das Großh. Polizeiamt Gießen, sowie die Großh. Gendarmerie und die Ortspolizeibehörden des Kreises.

Wir beauftragen Sie unter Hinweis auf vorstehende Bekanntmachung, in der Silvesternacht jeden groben Unfug mit allen Ihnen zu Gebote stehenden Mitteln zu verhindern und falls er gleichwohl verübt sein sollte, unnachlässigt zur Anzeige zu bringen.

Gießen, den 21. Dezember 1915.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

J. B.: Langermann.

Bekanntmachung.

Betr.: Sonntagsruhe in den Apotheken.

Wir bringen zur öffentlichen Kenntnis, daß am 25. I. Mts. (1. Feiertag) von nachmittags 3 Uhr bis Sonntag, den 26. I. Mts. früh, nur die Engelapotheke geöffnet und am 26. I. Mts. (2. Feiertag) von nachmittags 3 Uhr bis Montag, den 27. I. Mts. früh, nur die Pelikanapotheke geöffnet ist.

Gießen, den 22. Dezember 1915.

Großherzogliches Polizeiamt Gießen.

Hemmerde.

Bekanntmachung.

Betr.: Die Handhabung der Polizeistunde.

Wir bringen zur öffentlichen Kenntnis, daß für den 25. und 26. I. Mts. die Polizeistunde auf 1 Uhr und am 31. I. Mts. auf 2 Uhr festgelegt wird.

Gießen, den 22. Dezember 1915.

Großherzogliches Polizeiamt Gießen.

Hemmerde.